

**Haus- und Badeordnung der Stadt Schöningen
für das "Badezentrum Negenborn"
vom 20.05.2015**

**§ 1
Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Eigentümerin des "Badezentrums Negenborn" ist die Stadt Schöningen. Der Schwimmmeister übt im Badezentrum im Auftrage des Bürgermeisters die Aufsicht und das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen die Badeordnung oder bei Nichtbefolgen der Anordnungen ist der Schwimmmeister berechtigt, zuwiderhandelnde Personen aus dem Badezentrum zu weisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet.
- (3) Bei starker Inanspruchnahme des Badezentrums und bei Trainingsveranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. ist der Schwimmmeister befugt, Teile des Beckens und die Rutsche zu sperren. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet.

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Für Renovierungs, Instandsetzungs- und Grundreinigungsarbeiten bleibt das Badezentrum einen Monat geschlossen. Die Schließungszeit wird rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Im übrigen ist das Badezentrum zu folgenden Zeiten geöffnet:

Schwimmhalle:

Montag	Ruhetag		
Dienstag	06:30 bis 20:30 Uhr		
Mittwoch	06:30 bis 08:00 Uhr	und	13:00 bis 20:30 Uhr
Donnerstag	06:30 bis 08:00 Uhr	und	13:00 bis 20:30 Uhr
Freitag	06:30 bis 08:00 Uhr	und	13:00 bis 20:30 Uhr
Samstag	12:00 bis 18:00 Uhr		
Sonntag	12:00 bis 18:00 Uhr		

In den Ferien ist das Bad dienstags bis freitags von 13.00 bis 20.30 Uhr, Samstag und Sonntag von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Geschlossen ist das Badezentrum am 24., 25., 26. und 31. Dezember, am 1. Januar, am Ostersonntag und -montag, am Pfingstsonntag und -montag, eines jeden Jahres.

- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, die Badebecken 20 Minuten vor Beendigung der Badezeit zu sperren. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht.

§ 3
Badezeit

- (1) Die Badezeit ist grundsätzlich unbeschränkt.
- (2) Die Badezeit kann aus besonderen Gründen (insbesondere wegen Überlassung der Schwimmbecken an Vereine und Organisationen zur Durchführung von Wettkämpfen, Schwimmfesten usw.) verkürzt werden. Aus diesen Gründen kann das Badezentrum auch vorübergehend für den öffentlichen Badeverkehr ganz geschlossen werden.
- (3) Die Verkürzung der Badezeit und die vorübergehende Schließung des Badezentrums werden durch Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung und durch Aushang am Eingang des Bades bekanntgegeben.
- (4) Die Kasse wird mit Beginn der täglichen Badezeit geöffnet und 45 Minuten vor Beendigung der Badezeit geschlossen.

§ 4
Eintrittskarten

- (1) Das Betreten des Badezentrums und seiner Anlagen ist nur nach Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Aushang in der Eingangshalle bekanntgegeben.
- (3) Durch das Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast der Haus- und Badeordnung.
- (4) Die Einzelkarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Badezentrums. Sie verlieren mit dem Verlassen des Badezentrums (Schwimmbad) ihre Gültigkeit.
- (5) Für verlorene oder nicht benutzte Eintrittskarten findet eine Rückvergütung nicht statt.

§ 5
Geschlossene Gruppen

- (1) Die Stadt kann Schulklassen, Gruppen und Vereinen gestatten, das Bad als geschlossene Gruppe zu benutzen, wenn diese aus mindestens 7 Personen besteht.
- (2) Bei Benutzung des Bades durch solche geschlossenen Gruppen übernimmt der Leiter der Gruppe die alleinige Aufsicht über die Gruppe. Er ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung neben den einzelnen Benutzern verantwortlich. Die Befugnisse der Schwimmmeister, Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung der Haus- und Badeordnung zu erteilen, bleiben unberührt.

**§ 6
Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener über 18 Jahre, die sie beaufsichtigen, betreten.
- (3) Mit Hautausschlägen, offenen Wunden, übertragbaren Krankheiten und mit ekelerregenden Merkmalen behaftete Personen, Epileptiker und Betrunkene werden zum Baden nicht zugelassen.

**§ 7
Benutzung der Badeeinrichtung und Verhalten im Bad**

- (1) Im Schwimmbad ist
 - a) das Tragen von Straßen- und Sportschuhen -außer Badesandalen- außerhalb des Stiefelganges und der Umkleidekabinen,
 - b) das Rauchen und das Anzünden von Feuer,
 - c) das Ballspielen in den Badebecken mit harten Bällen,
 - d) das Hineinspringen und das Hineinstoßen von den Beckenlängsrändern in die Badebecken,
 - e) das Untertauchen anderer Badegäste,
 - f) die Belästigung von anderen Badegästen,
 - g) die Mitnahme von Glasflaschen,
 - h) das Mitbringen von Tieren,
 - i) das Bemalen und das Beschmieren der Wände sowie das Zerstören von Einrichtungsgegenständen und der Anlagen,
 - j) das Schneiden von Finger- bzw. Fußnägeln sowie das Entfernen der Hornhaut von den Füßen im Garderoben- und Hallenbereich,nicht gestattet.
- (2) Folgende Anordnungen sind strengstens zu beachten:
 - a) Zum Umkleiden dürfen nur die dafür bestimmten Räume benutzt werden.
 - b) Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der Badebecken unter der Dusche zu reinigen.

- c) Nach Benutzung der Liegeflächen sind vor dem Wiederbetreten der Badebecken die Füße zu säubern.
- d) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- e) In den Badebecken darf keine Seife verwendet werden.
- f) Die Benutzung des Kleinkinderbereiches ist nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.
- g) Papier und Abfälle sind in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen. Anlagen und Sitzplätze sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden worden sind.
- h) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass er die Ruhe und die Erholung der Badegäste nicht stört.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Badebecken und der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden, die durch die Benutzung der Einrichtungen des Badezentrums entstehen.
- (2) Die Badebesucher haben für Schäden, die sie an den Anlagen des Badezentrums verursachen, Ersatz zu leisten. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (3) Für abhanden gekommene Sachen wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Motor- und Fahrräder sind in dem hierfür vorgesehenen unbewachten Fahrradunterstand auf dem Parkplatz des Badezentrums abzustellen. Für ein Abhandenkommen haftet die Stadt nicht.
- (5) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden.

§ 9 Wünsche und Anregungen

Wünsche und Anregungen der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Anregungen können schriftlich bei der Stadt Schöningen, Fachbereich Bauwesen, vorgebracht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 21.05.2015 in Kraft.

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke